

## BGE 65 III 75

Bundesgericht (BGE), 1939-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_65\\_III\\_75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_III_75)

FR: ATF 65 III 75

IT: DTF 65 III 75

### Volltext

74 Schuldbetreibungs\_ und Konkursrecht. No 21. entgegenzunehmen. Wenn die Vorinstanz daraus folgert, dass. er auch den Rechtsvorschlag namens der Betriebenen allein erklären durfte, so befindet sie sich im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Hieraus ergibt sich aber nichts für die Frage, ob Sessler allein auch zum Rekurs gegen den seine Rechtsvorschlagsklärung aufhebenden Beschwerdeentscheid der ersten Instanz legitimiert gewesen sei. Nur der Schuldner selber kann gegen eine seine Rechte verletzende Betreibungshandlung Beschwerde führen, und nur er allein auch gegen einen ihn berührenden Beschwerdeentscheid den Rekurs an die obere Aufsichtsbehörde ergreifen. Ist der Schuldner eine juristische Person, so haben diese Rechtshandlungen folglich von ihren Vertretungsberechtigten auszugehen. Dies sind im vorliegenden Fall die beiden kollektiv zeichnungsberechtigten Gesellschafter zusammen (Art. 814 u. 718 OR). Einem von ihnen allein könnte die Legitimation zum Rekurs nur zuerkannt werden, wenn dem andern die Vertretungsbefugnis durch den Richter im Sinne von Art. 814 Abs. 2 und 565 OR entzogen oder wenigstens das Verfahren für diese Entziehung eingeleitet wäre. Davon ist vorliegend nicht die Rede. Die Vorinstanz durfte deshalb auf den Rekurs des einen Gesellschafters, dem der andere ausdrücklich widersprach, nicht eingetretenermaßen, da er nicht von der Schuldnerin ausging. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen, der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. Mai 1939 aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich 1 angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge zu geben. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 22. 75 22. Entscheid vom 4. JuH 1939 i. S. Vogt. Unpfändbarkeit (Art. 92 und 93 SchKG): Wird ein Beamter der SBB vorzeitig pensioniert, sei es wegen eines im Balmdienst erlittenen oder eines sonstigen Unfalles oder auch wegen einer nicht durch Unfall verursachten Beeinträchtigung der Gesundheit, so sind seine Pensionsbezüge nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG gänzlich unpfändbar. Mit dem Eintritt des Alters, in dem er auch ohne Gesundheitsstörung die gleiche Pension zu beanspruchen hätte, verwandelt sich aber die Invalidenpension in eine nach Art. 93 SchKG nur im Rahmen des Notbedarfs unpfändbare Alterspension; von nun an ist die Gesundheitsstörung lediglich bei Bemessung des Notbedarfs zu berücksichtigen. InsaiaiasabiZit8 (art. 92 et 93 LP): Lorsqu'un fonctionnaire des C.F.F. est mis prematurement a. 10. retraite - que ce soit a. la suite d'un accident subi dans son service ou a. une autre occasion ou a. 180 suite d'une alteration de sa sante sans rapport avec un accident -, les pensions qu'il touche sont absolument insaisissables en vertu de l'art. 92 eh. 10 LP. Toutefois, lorsqu'il atteint l'age aU9ueI il aurait de toute fin90n eu droit a 13 pension, la rente d'invalidite se transforme en une rente de vieillesse qui est saisissable en vertu de l'art. 93 LP d'education faite du minimum indispensable; a. compter de ce moment, l'amelioration de la sante n'entre plus en consideration que pour fixer ce minimum. Impignorabilita (art. 92 e 93 LEF): Qualora un funzionario delle S.F.F. sia pensionato prematuramente, vuoi in seguito ad infortunio



l'importo pignorato in quell'esecuzione. A. - Gegen den Rekurrenten liefen zwei Betreibungen, -die eine von seinem ausserehelichen Kinde für gerichtlich zugesprochene Alimente, die andere von dessen und der Mutter Rechtsanwalt für Honorar. Für beide zu einer Gruppe zusammengefassten Betreibungen pfändete das Betreibungsamt vom Lohne des Schuldners als Geschäfts- reisenden Fr. 30.- monatlich. Beschwerden hiegegen von seiten des Kindes auf Erhöhung der Lohnpfändung und von seiten des Schuldners auf gänzliche Beseitigung derselben wies die untere Aufsichtsbehörde ab. In seinem Rekurse gegen diesen Entscheid an die obere Aufsichts- behörde schrieb der Schuldner : « In entgegenkommender Weise erkläre ich mich bereit, per Monat eine Zahlung von 10 Fr. leisten zu wollen. Ich stelle daher an Sie das höfliche Gesuch, die verfügte Lohnpfändung von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.